

Merkblatt der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der
Deutschen Bundesbank
zur Abgrenzung von Finanzkonglomeraten

I. Einleitung

Bei den verschiedenen aufsichtlichen Anforderungen an Finanzkonglomerate sind unterschiedliche Abgrenzungen der jeweils zu berücksichtigenden Finanzkonglomeratsunternehmen vorgegeben. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Falschabgrenzungen kam, werden im Folgenden zunächst die zu einem möglichen Finanzkonglomerat gehörenden Unternehmen (II.1.) und die bei der Identifikation eines Finanzkonglomerats (II.2.) von der Aufsicht betrachteten Unternehmen voneinander abgegrenzt. Daran anschließend werden die Abgrenzungen für die aufsichtlich relevanten Sachverhalte (III) – Organisationspflichten, gruppeninterne Transaktionen, Risikokonzentrationen und Eigenmittelausstattung – dargestellt.

II. Finanzkonglomeratsangehörige Unternehmen und Identifikation eines Finanzkonglomerats

1. Finanzkonglomeratsangehörige Unternehmen

Ein Finanzkonglomerat ist eine Gruppe von Unternehmen (vgl. § 104k Nr. 4 VAG bzw. § 1 Abs. 20 KWG), das die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllt. Es besteht aus einem Mutterunternehmen (vgl. § 104k Nr. 6 VAG i. V. m. § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VAG bzw. § 1 Abs. 6 KWG), seinen Tochterunternehmen (vgl. § 104k Nr. 7 VAG i. V. m. § 104a Abs. 2 Nr. 2 VAG bzw. § 1 Abs. 7 KWG) und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eine Beteiligung im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VAG oder § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 KWG (ohne Begrenzung auf den dort genannten Kreis von Unternehmen) halten. Danach sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen nach Maßgabe des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB, zumindest aber das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals. Insofern sind sämtliche Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu

dienen, als Beteiligung einzustufen, d. h. alle Anteile an Unternehmen, die in der Bilanz als Beteiligung ausgewiesen werden, sind auch als Beteiligungen nach § 104k Nr. 4 VAG bzw. § 1 Abs. 20 KWG anzusehen. Weiterhin gehören Unternehmen, die zu einer horizontalen Unternehmensgruppe (vgl. § 104k Nr. 5 VAG i. V. m. § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 VAG bzw. § 1 Abs. 20 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 21 KWG) zusammengefasst sind, zum Finanzkonglomerat.

Ob ein Unternehmen Teil eines Finanzkonglomerats ist, wird nur durch die dargestellten Bedingungen bestimmt. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob es unbeaufsichtigt oder beaufsichtigt, in- oder ausländisch oder der Finanzbranche (vgl. § 104k Nr. 2 VAG bzw. § 1 Abs. 19 KWG) zugehörig ist.

2. Identifikation eines Finanzkonglomerats

Ob es sich bei der unter II.1. abgegrenzten Unternehmensgruppe um ein Finanzkonglomerat handelt, wird anhand der in § 104k Nr. 4 VAG i. V. m. § 104n VAG bzw. § 1 Abs. 20 KWG i. V. m. § 51a KWG genannten Kriterien im Rahmen der Identifikation eines Finanzkonglomerats von der Aufsichtsbehörde überprüft. Hierbei werden zunächst alle Unternehmen, die der Abgrenzung unter II.1. genügen, berücksichtigt. Für die Feststellung, ob eine Gruppe vorwiegend in der Finanzbranche tätig (vgl. § 104k Nr. 2 VAG bzw. § 1 Abs. 19 KWG) oder ob die konsolidierte und/oder aggregierte Tätigkeit erheblich (vgl. § 104 n VAG bzw. § 51a KWG) ist, sind Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften (vgl. § 2 Abs. 5 InvG) nicht als der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche angehörig einzustufen (vgl. § 104k Nr. 2b VAG bzw. § 1 Abs. 19 Nr. 1 KWG). Weiterhin kann die Aufsichtsbehörde Unternehmen, bei der Überprüfung, ob eine Gruppe vorwiegend in der Finanzbranche tätig oder ob die konsolidierte und/oder aggregierte Tätigkeit erheblich ist, unberücksichtigt lassen (vgl. § 104n Abs. 4 VAG bzw. § 51a Abs. 4 KWG) wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. das Unternehmen befindet sich in einem Drittstaat, in dem Hindernisse für die Übermittlung der für die Berechnung notwendigen Angaben bestehen,
2. die Einbeziehung des Unternehmens ist für die Aufsicht auf Finanzkonglomeratsebene ohne Bedeutung oder
3. die Einbeziehung des Unternehmens in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene wäre ungeeignet oder irreführend.

III. Aufsichtlich relevante Sachverhalte

1. Organisationspflichten, Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen von Finanzkonglomeraten

a) Organisationspflichten

Für die Organisationspflichten nach § 104s VAG bzw. § 25a Abs. 1a KWG ist die Abgrenzung unter II.1. maßgeblich, d. h. es sind alle finanzkonglomeratsangehörigen Unternehmen zu erfassen. Bei der Beurteilung der Anforderungen wird jedoch berücksichtigt, inwieweit Eingriffe in die Geschäftsorganisation gesellschaftsrechtlich möglich sind.

b) Risikokonzentrationen

Für die Meldung der Risikokonzentrationen nach § 104r VAG i. V. m. § 123c Abs. 1 VAG bzw. § 13d KWG i. V. m. § 64g Abs. 1 KWG ist die Abgrenzung unter II.1. maßgeblich, d. h. es sind alle finanzkonglomeratsangehörigen Unternehmen zu erfassen. Bei der Beurteilung der eingehenden Meldung wird berücksichtigt, inwieweit Auskunfts- und Informationsrechte gesellschaftsrechtlich möglich sind.

c) Gruppeninterne Transaktionen

Für die Meldung der gruppeninternen Transaktionen nach § 104r VAG i. V. m. § 123c Abs. 1 VAG bzw. § 13d KWG i. V. m. § 64g Abs. 1 KWG ist die Abgrenzung unter II.1. maßgeblich. Allerdings wird der Kreis noch erweitert um natürliche oder juristische Personen, die mit den Unternehmen des Finanzkonglomerats (vgl. II.1) durch eine enge Verbindung verbunden sind. Diese besteht, wenn ein oder mehrere Unternehmen oder ein oder mehrere natürliche Personen verbunden sind

1. durch das unmittelbare oder mittelbare Halten durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder von mindestens 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder
2. als Mutter- und Tochterunternehmen, mittels eines gleichartigen Verhältnisses oder als Schwesterunternehmen (vgl. § 104k Nr. 8 VAG bzw. § 64g Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 22 KWG sowie § 1 Abs. 10 KWG).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei einem der Transaktionspartner um ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen, d. h. Einlagen-

kreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaft oder andere Vermögensverwaltungsgesellschaft (vgl. § 104k Nr. 3 VAG bzw. § 1 Abs. 3a Satz 3 KWG), handeln muss.

Bei der Beurteilung der eingehenden Meldung wird berücksichtigt, inwieweit Auskunfts- und Informationsrechte gesellschaftsrechtlich möglich sind.

2. Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten

Bei der Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität sind nach § 104q Abs. 3 Satz 1 VAG bzw. § 10b Abs. 3 Satz 1 KWG das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen (vgl. § 104q Abs. 3 Satz 6 ff. und Abs. 4 VAG bzw. § 10b Abs. 3 Satz 6 ff. und Abs. 4 KWG) mit Sitz im Inland und die ihm nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen einzubeziehen. Dabei ist es möglich, dass ein Unternehmen, das Anteile am übergeordneten Unternehmen des Finanzkonglomerates hält, bei der Ermittlung der Finanzkonglomerate-Solvabilität als nachgeordnetes Unternehmen berücksichtigt wird. Nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen sind in § 104q Abs. 3 Satz 5 VAG bzw. § 10b Abs. 3 Satz 5 KWG definiert. Zurzeit sind die beiden Paragraphen nicht wortgleich. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie ist § 10b Abs. 3 Satz 5 KWG schon an den bankenaufsichtlichen Konsolidierungskreis und die Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung angepasst worden; die Anpassung des VAG steht noch aus. Festzuhalten ist, dass alle konglomeratsangehörigen Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG, sowie gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Finanzunternehmen, Anbieter von Nebendienstleistungen, Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholding-Gesellschaften in die Berechnung einzubeziehen sind.

Auf Antrag des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens oder von Amts wegen können einzelne übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen hinsichtlich einzelner nachgeordneter Finanzkonglomeratsunternehmen in Bezug auf die Verpflichtungen zur Einbeziehung bei der Ermittlung der Finanzkonglomerate-Solvabilität freigestellt werden. Dies ist möglich, wenn und solange die Einbeziehung dieser Unternehmen für die Aufsicht auf Konglomeratebene ohne Bedeutung ist und es der Aufsichtsbehörde ermöglicht wird,

die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überprüfen. Erfüllen mehrere Finanzkonglomeratsunternehmen diese Voraussetzungen, sind diese in ihrer Gesamtheit allerdings nicht von untergeordneter Bedeutung, hat die Aufsichtsbehörde von einer Freistellung abzusehen. Eine Freistellung einzelner Unternehmen ist auch zulässig, wenn die Einbeziehung ungeeignet oder irreführend wäre (vgl. § 104q Abs. 9 VAG bzw. § 31 Abs. 5 KWG).

Können die zur Berechnung der Eigenmittelausstattung erforderlichen Angaben für einzelne nachgeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen nicht beschafft werden, sind die auf diese Unternehmen entfallenden Buchwerte von den Eigenmitteln abzuziehen (vgl. § 104q Abs. 7 Satz 3 VAG bzw. § 10b Abs. 7 Satz 3 KWG).